



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Mai 2008

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

Ein Mandant von mir hat im Oktober 2007 einen Antrag auf **Abänderung der Erstentscheidung gemäß § 10 a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG** gestellt, da sich seine Beamtenversorgung aufgrund der Reduzierung des Versorgungsprozentsatzes von höchstens 75 % auf nur noch 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (BGH, FamRZ 2004,256,259) und der drastischen Reduzierung der Sonderzahlung in Höhe von bisher 100 % einer Monatspension auf nur noch 25,02 % einer Monatspension und damit auch der Ehezeitanteil vermindert hat.

Bei der früheren Ehefrau hat sich die ehezeitliche Rentenanwartschaft aufgrund der **erstmaligen** Anerkennung von Kindererziehungszeiten erhöht.

***Hinweis:** Kindererziehungszeiten sind bei Ehezeitende bis Dezember 1985 bisher noch nicht berücksichtigt worden. Bei Ehezeitende zwischen 1.1.1986 und 1996 sind Kindererziehungszeiten mit einem geringeren Wert als ab 1997 anerkannt worden. Somit würden sich Kindererziehungszeiten bei Ehezeitende zwischen 1977 und 1996 bei der früheren Ehefrau im Regelfall Renten erhöhend auswirken.*

In der Erstentscheidung sah die Saldierung folgendermaßen aus:

	Ehemann	Ehefrau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	125,60 DM
Beamtenversorgung:	<u>1.458,50 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
	1.458,50 DM	125,60 DM
Wertunterschied:	1.332,90 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	666,45 DM	

Ergebnis: Der Versorgungsausgleich betrug am Ende der Ehezeit (4/1993) 666,45 DM monatlich zugunsten der Ehefrau.

Im Abänderungsverfahren wurden neue Versorgungsauskünfte (Totalrevision) eingeholt mit folgenden Ehezeitanteilen:

	Ehemann	Ehefrau
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	142,20 DM
Beamtenversorgung:	<u>1.345,50 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
	1.345,50 DM	142,20 DM

Wertunterschied: 1.203,30 DM
Hälfte des Wertunterschiedes: 601,65 DM

Ergebnis: Der neue Versorgungsausgleich beträgt nur noch 601,65 DM und demnach 64,80 DM, bezogen auf das Ende der Ehezeit, weniger als der Versorgungsausgleich aufgrund der Erstentscheidung. Allerdings ist der neue Versorgungsausgleichsbetrag nicht um mindestens 10 % niedriger als der Erstausgleich, so dass dem Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung nicht stattgegeben wurde. Der neue VA ist leider nur 9,7232 % und nicht 10 % niedriger.

Wie kann man diesem Mann dennoch zu einem niedrigeren Versorgungsausgleich verhelfen?

Diesem Verpflichteten ist anzuraten, den Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung nochmals zu stellen, wenn das Versorgungsausgleichs-Strukturreformgesetz (VAStRefG) in Kraft ist. Dies könnte zum 1.7.2009 erfolgen. Dann würde dem Antrag des Verpflichteten zu entsprechen sein, da die Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von derzeit 10 % des insgesamt übertragenen bzw. begründeten Anrechts auf nur noch 5 % reduziert wird. Auch wird nicht mehr die Gesamtsituation betrachtet sondern es genügt, wenn sich der Ausgleichswert nur **eines** Anrechts verändert hat.

Sollte der Verpflichtete bereits eine Versorgung erhalten, die um den Versorgungsausgleich vermindert wird, so muss er leider bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts mit dem zu hohen Versorgungsabzug leben. In dieser Zeit wird leider dem „Halbteilungsgrundsatz“ nicht genüge getan.

Hinweis:

Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts ist zu prüfen und zu überlegen, ob es unter Umständen besser sein kann, den Antrag auf Scheidung oder eine Abänderung erst zu stellen, wenn das neue Recht in Kraft ist, da der Versorgungsausgleich nach dem Recht zu entscheiden ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Dies gilt vor allem bei den Fällen, in denen die Berechtigte nach altem Recht nur die Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hinnehmen muss während nach neuem Recht die interne oder externe **REALTEILUNG** durchzuführen wäre. Wie jeder von Ihnen weiß, ist die Realteilung die beste aller Ausgleichsformen, so dass es in bestimmten Fällen sinnvoller sein kann, dass der Antrag auf Scheidung erst ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt wird (sofern der Antrag „steuerbar“ ist).

Ich werde bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts ein kleines Thema behandeln, was neues Recht betrifft, so dass Sie sich schon ein wenig mit dem zukünftigen Recht vertraut machen können. Einfacher wird das neue Recht allerdings nicht werden; allerdings haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen mit den Mandanten wesentlich mehr „Gestaltungsmöglichkeiten“ als nach bisherigem Recht haben, so dass **Vereinbarungen** viel mehr genutzt werden (können).

Ich werde in den nächsten Wochen und Monaten meine Vorträge auf Powerpoint aufbereiten (lassen), damit ich Ihnen – wenn gewünscht – demnächst (sicherlich erst im Herbst 2008) eine gute Präsentation des neuen Rechts (mit Vergleich zum alten Recht) anbieten kann.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen **Wilfried Hauptmann**

